

www.e-rara.ch

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau

Personenrecht

Obrigkeitliche Buchdruckerei

Aarau, [1847]

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 38559: 1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-86333>

Drittes Hauptstück. Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Aeltern und Kindern.

A. Von der ehelichen Abstammung.

§. 157.

Ehelich sind diejenigen Kinder, welche während der Ehe oder während dreihundert Tagen entweder nach Aufhebung derselben oder nach dauernder Scheidung von Tisch und Bett geboren werden.

I. Begriff der Ehelichkeit.
Regel.

§. 158.

Der Ehemann kann jedoch die eheliche Geburt eines Kindes anfechten, wenn er die Unmöglichkeit beweist, daß er während des Zeitraums von dem dreihundertsten bis zu dem einhundert und achtzigsten Tag vor der Geburt desselben seiner Frau ehelich beigewohnt habe.

Ausnahme in Beziehung auf
1. den Ehemann.

§. 159.

Gründet sich der Beweis des Ehemanns auf seine Abwesenheit, so muß von ihm dargethan werden, daß er während dieses ganzen Zeitraumes ununterbrochen von seiner Ehefrau so entfernt gewesen sei, daß er derselben nicht ehelich beizohnen konnte.

§. 160.

Die Bestreitung der Ehelichkeit eines vor dem hundert und achtzigsten Tage nach geschlossener Ehe gebornen Kindes ist unzulässig, wenn der Mann vor der Verheirathung Kenntniß von der Schwangerschaft seiner Frau hatte.

§. 161.

Wegen Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten, kann die Ehelichkeit eines Kindes nicht bestritten werden.

§. 162.

Der bloße Beweis, daß die Mutter um die Zeit, in welche die Erzeugung des Kindes fällt, einen Ehebruch begangen habe, ist nicht hinreichend, dem Kinde das Recht der Ehelichkeit zu entziehen.

§. 163.

Das Recht des Ehemannes, die Ehelichkeit eines Kindes zu bestreiten, ist erloschen, wenn er dasselbe während sechs Monaten nach erhaltener Kenntniß von der Geburt des Kindes nicht geltend gemacht, oder wenn er die Eintragung des Kindes in das Taufbuch oder in das Ortsbürgerverzeichnis unter seinem Geschlechtsnamen selbst besorgt hat.

§. 164.

2. dessen Erben.

Das Recht des Ehemannes, die Ehelichkeit eines Kindes zu bestreiten, geht nach seinem Tode auf die Erben über.

§. 165.

Dieses Recht der Erben erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Mannes, oder, wenn das Kind erst nach diesem Zeitpunkt geboren wird, nicht innerhalb drei Monaten nach seiner Geburt geltend gemacht wurde.

§. 166.

II. Beweis der ehelichen Abstammung.

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird durch das Geburtsbuch (§§. 39. 163.) bewiesen, in welches dasselbe gehörig eingetragen ist.

§. 167.

In Ermangelung dieser Urkunde (§. 166.) genügt der Besitz des Standes eines ehelichen Kindes. (§§. 168. 169.)

§. 168.

Zur Begründung dieses Besitzes sind alle Thatfachen geeignet, aus deren Vereinigung die Eigenschaft einer Person als Mitglied der Familie, welcher sie anzugehören behauptet, gefolgert werden kann.

§. 169.

Unter diese Thatsachen (§. 168.) gehören vorzüglich: daß die Person stets den Geschlechtsnamen desjenigen geführt, dessen Kind zu seyn sie behauptet; daß der Vater sie als sein Kind behandelt und in dieser Eigenschaft für Unterhalt, Erziehung und Fortkommen derselben gesorgt; daß die Familie sie in dieser Eigenschaft anerkannt hat.

§. 170.

Stimmen Geburtsbuch und Standesbesitz überein, so ist der Beweis einer andern, mit derselben im Widerspruch stehenden Abstammung unzulässig.

§. 171.

Die Standesklage ist in Bezug auf das Kind unverjährbar.

§. 172.

Hat das Kind nicht geklagt, so geht das Klagerecht nur dann auf seine Erben über, wenn es in der Minderjährigkeit oder innerhalb der drei nächsten Jahre nach erlangter Volljährigkeit gestorben ist.

Die Erben können die von dem Kinde angestellte Klage fortsetzen.

§. 173.

Das Zeugniß der Mutter soll weder für noch gegen die Ehelichkeit eines Kindes beweisen, welches während der Ehe erzeugt oder geboren worden ist.

B. Von der älterlichen Gewalt.

§. 174.

Die älterliche Gewalt wird in der Regel von dem Vater, als dem Haupte der Familie, ausgeübt. Ist der Vater todt, bevormundet, vergeldstagt, abwesend, oder durch andere Gründe an der Ausübung der älterlichen Gewalt verhindert, so vertritt die Mutter seine Stelle.

Ausübung
a. durch den Vater.
b. durch die Mutter.

§. 175.

Ist die Ehe durch gerichtliches Urtheil getrennt oder

dauernd geschieden, so wird die älterliche Gewalt von demjenigen Theile ausgeübt, welchem die Erziehung der Kinder anvertraut worden.

§. 176.

Rechte der
Ältern.

Die Ältern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten.

§. 177.

a. Zucht.

Die Ältern sind berechtigt, vermisste Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, flüchtige mit obrigkeitlichem Beistand zurückzubringen, und unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine mäßige und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu bestrafen.

§. 178.

Vermögen die Ältern weder durch Ermahnungen, noch durch die ihnen zustehenden Strafmittel ein Kind zum Gehorsam anzuhalten, und giebt dessen Aufführung ihnen wichtige Gründe zur Klage, so kann das Gericht — nach erfundener Zulänglichkeit der Gründe — auf Begehren und Kosten der Ältern die Einsperrung des Kindes anordnen.

§. 179.

Diese Einsperrung (§. 178.) kann auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Zeit verhängt werden; darf jedoch nie länger als zwei Monate für einen Unmündigen und als ein Jahr für einen Minderjährigen dauern und sich nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken.

§. 180.

Sobald die Ältern oder ihre Vertreter mit der Neue oder Besserung des Kindes zufrieden sind, können sie von dem Gerichte die Freilassung desselben verlangen, welche ohne weitere Untersuchung sogleich zu bewilligen ist.

§. 181.

b. Berufswahl.

Die Ältern können ihr unmündiges Kind zu dem Berufe, welchen sie für dasselbe angemessen finden, erziehen.

§. 182.

Die Aeltern haben die Verwaltung und Nutznießung c. Vermögen. (§. *) des Vermögens der Kinder, so lange diese in der älterlichen Gewalt stehen.

§. 183.

Die Nutznießung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern mit der ausdrücklichen Bestimmung geschenkt worden ist, daß die Aeltern keinen Genuß davon haben sollen.

§. 184.

Die Eigenthumsrechte der Kinder an dem der älterlichen Nutznießung anheimgegebenen Vermögen werden von der Vormundschaftsbehörde ausgeübt.

§. 185.

Die Vormundschaftsbehörde hat dafür zu sorgen, daß, so wie die Aeltern in den Besitz des Vermögens ihrer Kinder gelangen, ein Verzeichniß darüber aufgenommen und angemessene Sicherheit dafür geleistet werde.

§. 186.

Das Recht auf die Verwaltung wird verloren, sobald die Aeltern nicht hinreichende Sicherheit für das Eigenthum ihrer Kinder leisten.

§. 187.

Die Nutznießung hört auf, sobald die Kinder aus der älterlichen Gewalt treten, in welchem Falle denselben ihr eigenthümliches Vermögen herauszugeben ist.

§. 188.

Bei gerichtlicher Trennung der Ehe oder dauernder Scheidung von Tisch und Bett fällt die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Kinder demjenigen Theile zu, dem die Erziehung derselben anvertraut wird.

§. 189.

Die Mutter verliert die Verwaltung und Nutznießung

in dem Augenblick, in welchem sie zu einer neuen Ehe schreitet.

§. 190.

Pflichten der
Ältern.

Die Ältern haben die Verpflichtung, für das Leben und die Gesundheit der Kinder zu sorgen, ihnen anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre geistigen und körperlichen Kräfte zu entwickeln, für ihre Ehre und Sitten zu wachen und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 191.

Sind die Ältern nicht dem gleichen Glaubensbekenntnisse zugethan, so sollen die Kinder in demjenigen des Vaters erzogen werden. Von dieser Vorschrift darf selbst durch Vertrag nicht abgewichen werden.

§. 192.

Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können.

§. 193.

Die Mutter ist hauptsächlich verbunden, mit der Wartung der Kinder die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit auf sich zu nehmen.

§. 194.

Wenn der Vater mittellos ist, soll vor allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. — Ist die Mutter mittellos, oder auch nicht mehr am Leben, so fällt diese Verbindlichkeit gemeinsam (solidarisch) auf die beiderseitigen Großältern, und erst nach diesen auf die Ortsbürgergemeinde.

§. 195.

Der für die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand (§§. 192 — 194.) giebt den Ältern und Großältern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen.

§. 196.

Wenn die Kinder in die Ehe treten, und kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgut hinreichendes Vermögen besitzen, so sind die Aeltern und die Großältern nach der Ordnung, in welcher sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind (§§. 192. 194.), verbunden, denselben bei ihrer Verehelichung auf Abschlag des Pflichttheils (§. *) eine, ihrem Vermögen angemessene Ehesteuer zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen.

§. 197.

Dem Vater liegt die Verbindlichkeit ob, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

§. 198.

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, oder gegen die Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten, wodurch die Rechte des Kindes gekränkt werden, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann den Beistand der Vormundschaftsbehörde anrufen; die Verwandten sind hiezu besonders verpflichtet. — Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtswegen den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

§. 199.

Die Kinder erlangen den Geschlechtsnamen des Vaters, sein Ortsbürgerrecht und alle übrigen Rechte seiner Familie.

§. 200.

Nach erreichter Mündigkeit (§. 28.) kann das von den Aeltern (§. 181.) zu einem Berufe angehaltene Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart den Aeltern fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf das Vermögen und die Einwendungen der Aeltern von Amtswegen darüber zu erkennen hat.

Rechte der Kinder.

§. 201.

Das Vermögen, welches die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum.

§. 202.

Ueber das, was ein minderjähriges, mit Bewilligung der Aeltern außer deren Verpflegung stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

§. 203.

Die unter der älterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne Einwilligung der Aeltern keine gültige Ehe eingehen, dagegen von ihnen auch nicht zur Wahl eines Ehegatten gezwungen werden.

§. 204.

Ohne Einwilligung der Eltern können die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder keine gültigen Verpflichtungen eingehen.

§. 205.

Auf solche Verpflichtungen (§. 204.) ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was über die verbindlichen Handlungen der unter Vormundschaft stehenden Pflegebefohlenen (§§. 333. bis 340.) bestimmt ist.

§. 206.

Pflichten der
Kinder.

Die Kinder sind ihren Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 207.

Die Kinder sind verpflichtet, ihre Aeltern und Großältern nach Kräften zu unterstützen und sie im Falle der Armuth nach ihrem Vermögen anständig zu erhalten.

C. Von der Erlöschung der älterlichen Gewalt.

§. 208.

a. Volljährig-
keit.

Die älterliche Gewalt hört mit der Volljährigkeit des Kindes (§. 28.) sogleich auf, sofern nicht die Fortdauer der-

selben von dem Gerichte auf Ansuchen der Aeltern und nach Einvernahme des Kindes aus gerechter Ursache (§. 209.) bewilligt wird.

Eine solche gerichtliche Verfügung muß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 209.

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der älterlichen Gewalt bei dem Gerichte nachzusuchen, sind: wenn das Kind wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag; wenn es Hang zur Verschwendung an den Tag gelegt, oder sich solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, daß die Aeltern es noch ferner unter ihrer genauern Aufsicht halten müssen.

§. 210.

Minderjährige können nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre aus der älterlichen Gewalt treten, wenn die Aeltern dieselben mit Genehmigung des Gerichts ausdrücklich entlassen.

§. 211.

Wenn die Aeltern einem Sohne nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre den Betrieb eines Gewerbes oder einer Handlung, oder die Führung einer Haushaltung zulassen, so ist derselbe als der älterlichen Gewalt entlassen zu betrachten.

b. Entlassung.
c. Gestattung
eines Gewer-
bes,
einer Hand-
lung,
einer Haus-
haltung.

§. 212.

Die älterliche Gewalt wird durch die Eingehung einer gültigen Ehe des Kindes sogleich aufgehoben.

§. 213.

Aeltern, welche die Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder wesentlich vernachlässigen (§. 198.), verlieren die älterliche Gewalt auf immer.

e. Unwürdig-
feitt.

Zweiter Abschnitt.

Von Kindern unehelicher Geburt.

§. 214.

Begriff der
unehelichen
Geburt.

Kinder, welche von einer unverehelichten Weibsperson oder von einer Ehefrau später als dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe oder andauernder Scheidung von Tisch und Bett, geboren werden, sind uneheliche.

§. 215.

Auch die während einer Ehe gebornen Kinder, deren Ehelichkeit von dem Ehemanne oder von seinen Erben angestritten und durch gerichtliches Urtheil nicht anerkannt worden ist, werden als uneheliche betrachtet.

§. 216.

Anzeige der
Schwangerschaft.

Jede unverehelichte oder dauernd geschiedene Weibsperson soll ihre Schwangerschaft, sobald ihr solche bekannt sein mag, dem Pfarrer ihres Heimathortes zu Händen des Sittengerichtes anzeigen.

§. 217.

Vorläufiges
Verhör.

Das Sittengericht verfährt die schwangere Weibsperson über den Urheber, die Zeit und den Ort der Schwängerung, so wie über alle mit derselben in Verbindung stehenden Verhältnisse (§§. 231 — 233.), und veranstaltet, daß ihr sogleich ein Pfleger (§. 270.) geordnet werde.

Ueber diese Verhandlung soll ein Protokoll aufgenommen und dem Gerichte (§. 228.) eingesendet werden.

§. 218.

Bestellung
eines Pfl-
gers.

Der Pfleger (§. 217.) sorgt für die Sicherheit der Geburt und hat nach derselben gegen das Kind alle Pflichten eines Vormundes (§. 251.) zu erfüllen; insbesondere hat er für die gerichtliche Zuspreehung desselben, und da, wo sie zulässig, für Anhebung der im §. 229. bezeichneten Klage zu sorgen.

§. 219.

Der bürgerliche Stand unehelich geborner Kinder wird in allen Fällen von den Gerichten bestimmt.

Bestimmung
des bürgerl.
Standes.

§. 220.

Jedes unehelich geborne Kind muß entweder dem Vater oder der Mutter gerichtlich zugesprochen werden.

Gerichtlicher
Zuspruch.

§. 221.

Dem Vater wird das Kind zugesprochen, wenn er das- selbe als das seinige anerkennt.

§. 222.

Zur Gültigkeit der Anerkennung eines unehelichen Kindes ist erforderlich, daß dieselbe auf freien Vortritt des Vaters vor dem Gerichte seines Heimathortes, innerhalb Jahresfrist von der Geburt des Kindes an gerechnet, erklärt werde, und daß der Anerkennende eigenen Rechtes oder gehörig vertreten sei.

Bedingungen
der Gültigkeit
der Anerkennung.

§. 223.

Die Anerkennung kann nicht stattfinden, wenn eine Klage auf Leistung eines Beitrages an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Kindes (§. 229.) von Amtswegen zu verwerfen ist.

Unzulässigkeit
der Anerkennung.

§. 224.

Vor dem gerichtlichen Zuspruch an den Vater ist seiner Heimathgemeinde von der Anerkennung Kenntniß zu geben.

Verhältniß zur
Heimathge-
meinde:
a. Anzeige an
dieselbe.

§. 225.

Gegen die Anerkennung eines Kindes können die Gemeinden alle Einreden geltend machen, welche dem für den Beitrag der Verpflegung und Erziehung des Kindes belangten Vater zustehen.

b. Einreden.

§. 226.

Die Anerkennung kann nur mit Einwilligung der Heimathgemeinde des Vaters stattfinden, wenn er der Zustimmung

c. Zustimmung
zur Anerkennung.

mung der Gemeinde zur Eingehung der Ehe bedarf (§. 72.), oder ihm bereits ein uneheliches Kind zugesprochen ist.

§. 227.

Die Anerkennung kann jedoch unter allen Umständen und zu jeder Zeit stattfinden, wenn die Heimathgemeinde des Vaters zu derselben einwilligt.

§. 228.

b. der Mutter. Das uneheliche Kind, welches nicht dem Vater zugesprochen wird (§. 221.), ist der Mutter durch das Bezirksgericht ihres Heimathortes zuzusprechen.

§. 229.

Klagrecht derselben. Nach stattgefundener Aussprechung (§. 228.) hat die Mutter gegen denjenigen, welchen sie der Vaterschaft beschuldigt, ein Klagrecht auf Leistung eines Beitrages an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Kindes.

§. 230.

Gerichtsstand. Die Verhandlung dieser Klage (§. 229.) steht dem Gerichte des Bezirkes zu, in welchem der beklagte Vater seinen Wohnsitz hat (§. 33.), oder in welchem derselbe, wenn er ein außer dem Kanton wohnhafter Kantonsbürger ist, sein Ortsbürgerrecht besitzt.

§. 231.

Verlust d. Klagrechts in Beziehung auf: a. die Klägerin. Die Weibsperson hat kein Klagerecht: wenn sie zuvor schon ein uneheliches Kind geboren; wenn sie zu der angegebenen Zeit der Schwängerung in der Ehe gestanden hat; wenn ihre Ehe wegen eines von ihr begangenen Ehebruches getrennt; oder wenn sie mit einer peinlichen Strafe belegt worden ist.

§. 232.

b. den Beklagten. Gegen einen Verstorbenen ist die Klage nur dann zulässig, wenn zwischen ihm und der Klägerin ein rechtsgültiges Eheverlöbniß bestanden hat.

§. 233.

Gegen einen Ehemann, oder wenn die Klägerin selbst volljährig ist, gegen einen Unmündigen findet keine Klage statt. In diesen beiden Fällen muß die Ehe oder die Unmündigkeit des Beklagten in dem angegebenen Zeitpunkte der Schwängerung bestanden haben.

§. 234.

Die Klage ist ebenfalls unzulässig:

- wenn die Weibsperson unterlassen hat, ihre Schwangerschaft wenigstens dreißig Tage vor der Niederkunft dem Pfarrer zu Handen des Sittengerichts anzuzeigen (§. 216.);
- wenn sie die Angabe über den Urheber ihrer Schwangerschaft abgeändert hat;
- wenn ihre Niederkunft vor dem einhundert und achtzigsten oder nach dem dreihundertsten Tage der angegebenen Zeit der Schwängerung erfolgt ist;
- wenn die Klage nicht längstens inner Jahresfrist nach der Niederkunft bei dem ordentlichen Gerichte anhängig gemacht worden ist.

§. 235.

Das Gericht untersucht bei jeder Klage vor allem aus und ohne den Beklagten vorzuladen, ob eines der in den §§. 231. 232. 233. 234. bestimmten Hindernisse dem Klagerrechte entgegenstehe. Wenn eines dieser gesetzlichen Hindernisse obwaltet, so wird die Klage dem Beklagten nicht eröffnet, sondern von Amteswegen verworfen.

§. 236.

Wird die Klage vom Gericht als zulässig erklärt, so ist darüber auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreites im mündlichen Verfahren zu verhandeln.

§. 237.

Der Beklagte ist von der Klage zu befreien, wenn er

Unzulässigkeit
der Klage.

Verhandlung
der Klage.

Befreiung von
der Klage.

beweist, daß derselben ein Hinderniß im Wege stehe, welches ihre Verwerfung von Amteswegen (§. 235.) hätte zur Folge haben sollen; ferner, wenn er beweist, daß er zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte nicht Urheber der Schwängerung sein konnte, oder, daß die Klägerin in dem Zwischenraume vom dreihundertsten bis einhundert und achtzigsten Tage vor der Niederkunft mit einer andern Mannsperson Geschlechtsumgang gepflogen habe.

§. 238.

Verfahren.
Beweismittel.

Zum Beweis, sei es der Klage oder der Einreden des Beklagten, sind alle Beweismittel nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vorschriften, der Haupteid des Beklagten ausgenommen, zulässig.

§. 239.

Zum Beweis der Klage ist der Klägerin, auf ihr Verlangen, auch der im §. 240. vorgeschriebene Eid zu gestatten. Die Abschwörung dieses Eides findet jedoch erst und nur dann statt, wenn der Beklagte nicht in Folge auffälliger erwiesener Einreden von der Klage befreit wird.

§. 240.

Der Eid der Klägerin lautet:

„Ich rufe Gott den Allmächtigen und Allwissenden hiemit
„feierlich zum Zeugen an, daß ich von dem dreihundert-
„sten bis zum einhundert und achtzigsten Tage vor meiner
„Niederkunft, also vom (Angabe des Tages)
„bis zum (Angabe des Tages) mit keiner
„andern Mannsperson, als mit N. N., Geschlechtsumgang
„gepflogen, und daß derselbe der Vater des von mir am
„. . . . (Angabe des Tages) gebornen Kindes
„sei. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe. Ohne
„Gefährde.“

§. 241.

Wirken des
gerichtlichen
Zuspruchs.

Wird dem anerkennenden Vater (§. 221.) das uneheliche Kind zugesprochen, so erhält dasselbe den Geschlechts-

namen und das Bürgerrecht des Vaters; er hat dasselbe, sobald es ein Jahr alt ist, seinem Vermögen gemäß zu versorgen und zu erziehen, und der Mutter für die von ihr zu übernehmende Versorgung des Kindes während des ersten Jahres, mit Einschluß der Entbindungskosten, Frk. 50. bis 200. zu entrichten.

§. 242.

Wird das Kind der Mutter zugesprochen, so erhält es das Bürgerrecht derselben und den ihr angebornen Geschlechtnamen.

§. 243.

Wird dem Vater die Leistung eines Beitrages an die Kosten der Versorgung und Erziehung des Kindes auferlegt (§. 229.), so hat er vom Zeitpunkte der Geburt an bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahre des Kindes, der Mutter einen jährlichen Beitrag von Frk. 50 — 100. zu entrichten, und, wenn er nicht selbst Bürger der Gemeinde der Mutter ist, an das Armengut dieser Gemeinde Frk. 50 — 500. zu erlegen.

§. 244.

Ist der Vater nicht ermittelt oder nicht im Stande, die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so fällt die Verpflichtung zur Versorgung und Erziehung des unehelichen Kindes auf dessen Mutter.

Vermag auch sie dieser Verpflichtung nicht Genüge zu thun, so geht dieselbe auf die Gemeinde über, in welcher das Kind das Ortsbürgerrecht besitzt.

§. 245.

Das Klagrecht der Mutter (§. 229.), so wie die Verbindlichkeiten der Aeltern gegen ihre unehelichen Kinder und die Gemeinden, gehen auf die Erben über.

§. 246.

Verehelicht sich der Vater mit der Mutter des unehelichen Kindes, welches ihm entweder gerichtlich zugesprochen oder für welches er zu einem Beitrage an die Kosten der

Wirfungen der
nachfolgenden
Ehe der
Aeltern.

Verpflegung und Erziehung verurtheilt worden, so tritt dasselbe in die Familie ein und erhält von dem Tage an, an welchem die Ehe eingegangen worden, alle Rechte eines ehelich gebornen.

Der Vater hat das Recht, die an die Gemeinde bezahlte Summe ohne Zins und soweit zurückzufordern, als dieselbe nicht für das Kind verwendet wurde.

§. 247.

Rechtsverhältnisse der unehelichen Geburt.

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und Rechtsfähigkeit keinen Abbruch thun, jedoch sind uneheliche Kinder von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft überhaupt ausgeschlossen; sie stehen nicht unter der älterlichen Gewalt (§§. 174 — 208.) und werden von einem Vormunde (§§. 218. 249.) vertreten.

§. 248.

Erbrechte unehelicher Kinder.

Die Rechte der unehelichen Kinder auf den Nachlaß ihrer Aeltern sind in den Vorschriften über die Erbfolge (§. *) bestimmt.

